

## **Merkblatt zur Drainagewasserableitung**

Nach § 7 Abs.6 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda ist die Einleitung von Grund- und/oder Quellwasser in die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Fulda grundsätzlich unzulässig. Daraus folgt, dass grundsätzlich auch keine Drainagen angeschlossen werden dürfen.

Sofern Hausdrainagen vor Inkrafttreten der Abwasserbeseitigungssatzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse nach § 10 Abs.3 der Abwasserbeseitigungssatzung Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

In dem nach § 4 Abs.4 der Abwasserbeseitigungssatzung einzureichenden Entwässerungsantrag sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gebäudedrainierung zu erläutern und ggf. planerisch darzustellen.

Von der Unzulässigkeit der Einleitung von Grund- und/oder Quellwasser nach § 7 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung kann vom Abwasserverband Fulda auf Antrag unter nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen eine Ausnahme zugelassen werden, wobei die Nachweise und Unterlagen mit Antragstellung vorzulegen sind:

1. Der Anschlussnehmer hat über ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass es sich einerseits um schwach-wasserführende Bodenformationen mit nur geringfügigem Sickerwasseranfall handelt und andererseits dennoch auf Grundlage der DIN 4095 eine Drainage zum Schutz von baulichen Anlagen erforderlich ist. Es ist zu begründen, dass weitergehende Schutzmaßnahmen z.B. in Form des Baues einer „weißen oder schwarzen Wanne“ unverhältnismäßig sind.
2. In dem Baugrundgutachten ist weiterhin nachzuweisen, dass die Versickerung des anfallenden Drainagewassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich ist.
3. Sofern nach Ziff. 1 u.2. dem Anschluss einer Drainageleitung vom Abwasserverband Fulda zugestimmt wird, hat dieser Anschluss über einen gesonderten besteigbaren Drainageschacht mit einem mindestens 0,40 m tiefen Sandfang zu erfolgen. Die Drainageleitung ist gegen Rückstau aus der Grundstücksentwässerungsanlage zu sichern. Wenn das Gebäude im Trennsystem entwässert, sind die Drainagen unter den vorgenannten Bedingungen an die Regenwasserleitung anzuschließen.
4. Der Abwasserverband Fulda behält sich ausdrücklich vor, den Anschlussnehmer zur Zahlung von Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser zu veranlassen und die hierfür erforderlichen Messeinrichtungen zu fordern. Insofern sind in dem Drainageschacht die hierfür erforderlichen Einrichtungen optional vorzusehen z.B. durch entsprechende Leerrohre für den Stromanschluss einer Pumpanlage.
5. Sofern nicht nur Sickerwasser sondern ausnahmsweise Quell- und/oder Schichtwasser oder dauerhaft Grundwasser abgeleitet werden soll, ist dies nur über Regenwasserkanäle und mit Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zulässig.
6. Eine zeitlich befristete Einleitung von Grundwasser in Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Fulda im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wasserhaltung) ist nur zulässig, wenn eine Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist und die zuständige Wasserbehörde die Wasserentnahme erlaubt hat. Die in die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Fulda eingeleitete Wassermenge ist gebührenpflichtig und deshalb über eine Zähl-/ bzw. Messeinrichtung zu erfassen.

Abwasserverband Fulda  
Langebrückenstraße 46  
36037 Fulda

Stand 07.05.2010

Tel: 0661 8397 0  
Fax: 0661 8397 37  
e-mail: [avf@fulda.de](mailto:avf@fulda.de),

[www.abwasserverband-fulda.de](http://www.abwasserverband-fulda.de)